

29.10.97**A - Fz**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten

A. Zielsetzung

Die tierschutzgerechte Haltung bestimmter wildlebender Arten, die in Deutschland nicht heimisch sind, erfordert vom Tierhalter ein besonderes Maß an Kenntnissen und Zuverlässigkeit sowie entsprechende Räume und Einrichtungen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß vom Beginn der Haltung an sichergestellt sein, um tierschutzwidrige Mißstände zu vermeiden. Dies ist derzeit nicht immer gewährleistet. Deshalb soll die Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes, mit der die Haltung bestimmter wildlebender Arten unter Genehmigungsvorbehalt gestellt wird. Dieser muß nicht für jede Haltung von Tieren wildlebender Arten gelten, sondern nur für solche, an deren Haltung besondere Anforderungen im o. g. Sinne zu stellen sind.

Inhaltlich orientiert sich die Verordnung an der tierschutzrechtlichen Erlaubnisregelung nach § 11 des Tierschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Außerhalb des Vollzugaufwandes sind keine Belastungen öffentlicher Haushalte zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Für Länder und Gemeinden kann im Zusammenhang mit der neuen Genehmigungsregelung ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Personal- und Sachmittelbereich verursacht werden. Dieser ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich und kann nach Angaben der Länder nicht quantifiziert werden. Er ist in der Regel durch kostendeckende Gebühren auszugleichen.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Da die Tierhalter schon aufgrund des Tierschutzgesetzes zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, entstehen ihnen mit Ausnahme eventueller Genehmigungsgebühren keine zusätzlichen Kosten. Diese Kosten werden im Vergleich zu den übrigen Betriebskosten so wenig ins Gewicht fallen, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

29.10.97

A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender
Arten

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 722 05 - Ti 158/97

Bonn, den 29. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Tieren
bestimmter wildlebender Arten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Begründung

Allgemeines

Der Bedarf für den Erlass einer Verordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten ergibt sich aus den besonderen Voraussetzungen, die an die Haltung dieser Tiere zu stellen sind. Die tierschutzgerechte Haltung insbesondere von wildlebenden Arten, die in Deutschland nicht heimisch sind, erfordert ein besonderes Maß an Kenntnissen und Zuverlässigkeit vom Halter sowie entsprechende Räume und Einrichtungen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß vom Beginn der Haltung an sichergestellt sein, um tierschutzwidrige Mißstände zu vermeiden. Dies ist derzeit nicht gewährleistet. Vielmehr wurden, aktuell im Bereich der Straußenhaltung, Mängel in schon bestehenden Tierhaltungen festgestellt, von deren Existenz die zuständigen Behörden häufig erst längere Zeit nach ihrer Errichtung erfuhren. Aufgrund dessen faßte der Bundesrat am 24. November 1995 eine Entschließung (Drs. 573/95 - Beschluß -), in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, das Halten von Straußenvögeln in Deutschland zu verbieten. Aus Sicht der Bundesregierung kommt ein generelles Haltungsverbot aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht, wohl aber ein strenges Genehmigungsverfahren für die Haltung bestimmter wildlebender Arten. Um zukünftig angesichts der steigenden Tendenz zur Haltung von Tieren wildlebender Arten in Deutschland die Einhaltung der tierschutzrechtlich gebotenen Haltungsanforderungen gewährleisten zu können, soll die Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden. Dieser muß nicht für jede Haltung von Tieren wildlebender Arten gelten, sondern nur für solche, an deren Haltung besondere Anforderungen im oben beschriebenen Sinne zu stellen sind.

Diese Verordnung beruht auf der Ermächtigung des § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes. Nach § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Ausführung dieser Verordnung wird den Bund nicht mit Kosten belasten. Die Haushalte der Länder und Gemeinden können mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet werden, deren Höhe jedoch nicht quantifizierbar ist. Da die Tierhalter schon aufgrund des Tierschutzgesetzes zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, entstehen ihnen mit Ausnahme eventueller Genehmigungsgebühren keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Ebenso sind negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung findet Anwendung auf alle wildlebenden Tierarten, die durch den Verordnungsgeber in die Anlage aufgenommen werden.

Die Genehmigungserteilung setzt einen entsprechenden Antrag des Tierhalters voraus. Soweit bereits eine Genehmigung zur Tierhaltung gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes erteilt wurde, bedarf es auf Grund der gleichlautenden Anforderungen keiner erneuten Genehmigung nach dieser Verordnung.

Zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen sind die in Satz 3 Nrn. 1 bis 3 geforderten Angaben zu machen. Wegen der besonderen Verantwortung der für das Halten verantwortlichen Person für das Wohl der Tiere hat diese vor Beginn der Haltung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Zuverlässigkeit und das Vorhandensein geeigneter Räume und Einrichtungen gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Eine mangelnde Zuverlässigkeit wird u.a. angenommen werden können, wenn die verantwortliche Person mehrfach und gröblich gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen hat.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung für solche Personen, die bereits bei Inkrafttreten Tiere einer dieser Verordnung unterfallenden Tierart halten und weiterhin halten wollen. Ihnen muß Gelegenheit gegeben werden, sich in angemessener Frist auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu § 3

Die Ordnungswidrigkeitsnorm enthält die erforderliche Bußgeldbewehrung.

Zu § 4

Die Rechtsverordnung soll baldmöglichst in Kraft treten. Hiergegen bestehen angesichts der Übergangsregelung des § 2 keine Bedenken.

Zur Anlage

Die Genehmigungspflicht soll sich auf wenige Tierarten beschränken, die aufgrund ihrer Haltungsansprüche, der zu erwartenden Lebensdauer oder Körpergröße nur bei Vorliegen besonderer Sachkunde und Zuverlässigkeit des Tierhalters sowie geeigneter Räume und Einrichtungen gehalten werden dürfen.